

Zuweisung der Plattenlegerinnen und Plattenleger an die Gewerblich-industrielle Berufsschule Zofingen

Vf des Departementes für Bildung und Kultur vom 20. November 2000

Das Kantonale Amt für Berufsbildung

gestützt auf § 22 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Berufsbildung und Erwachsenenbildung vom 19. August 1986¹⁾

verfügt:

1. Mit Beginn des Schuljahres 2001/2002 (13. August 2001) werden die Plattenlegerinnen und Plattenleger aus dem Kanton Solothurn, einlaufend mit dem 1. Lehrjahr, für den gesamten beruflichen Unterricht der Gewerblich-industriellen Berufsschule Zofingen zugewiesen.
2. Plattenlegerinnen und Plattenleger, welche die Lehre vor 2001 begonnen haben, besuchen den beruflichen Unterricht an der bisherigen Berufsschule.

Publiziert im Amtsblatt vom 20. April 2001.

¹⁾ BGS 416.112.